

Vorbemerkungen:

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn gegründet, um auf dem Gebiet der Abfallentsorgung interkommunal zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, bei planbaren und günstigen Abfallgebühren die Entsorgung und Verwertung von Abfällen langfristig zu sichern, umweltverträglich und ortsnahe vorzunehmen und primär die vorhandenen Anlagen der Mitglieder zu nutzen und auszulasten.

Der REK ist von Beginn an so angelegt worden, dass er für weitere Gebietskörperschaften offen ist. Der Kreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis (beide Bundesland Rheinland-Pfalz) beabsichtigen nun, dem REK beizutreten.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat nach Beratung in seiner Sitzung vom 28.01.2015 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Erläuterungen:

Die Hintergründe des geplanten Beitritts gehen aus einem Schreiben hervor, das der REK an seine beiden bisherigen Mitglieder gerichtet hat (s. **Anhang 1**). Dies erfordert eine Änderung der REK-Satzung. Infolge des Beitritts der beiden Kommunen sollen folgende Aufgaben zum 01.01.2016 auf den REK übertragen werden:

- Der Landkreis Neuwied überträgt die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle sowie die Sammlung von Restmüll und Bioabfällen und das Behältermanagement auf den REK.
- Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt die Aufgabe der Papierverwertung auf den REK.

Der geänderte Satzungstext ist als **Anhang 2** beigefügt, zur besseren Kenntlichmachung sind die aus der Satzung gestrichenen Passagen durchgestrichen, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind unterstrichen.

Die weiteren Perspektiven ergeben sich schließlich aus einer Absichtserklärung, die die beteiligten vier Verwaltungen der Gebietskörperschaften erarbeitet haben und in der die Ziele der künftigen Kooperation niedergelegt sind (s. **Anhang 3**).

Die entsprechenden Beitrittsbeschlüssen der Kreistage von Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis sind für den 23.03.2015 geplant, anschließend ist vorgesehen, dass die REK-Verbandsversammlung am 27.03.2015 über die geänderte Satzung und die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet.

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2 GkG NRW bedarf eine Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Die neue Verbandssatzung tritt dann gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 11 GKG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln im Amtsblatt in Kraft.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2015